

# Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144  
DVR 0016039  
Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds.Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds.Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds.Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Dienstag zusätzlich 13-19 Uhr  
TELEFAX (0222) 3446006700  
FERNSCHREIBER 114717

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1091

NÖ Straßenbauabteilung 2  
Bahnhofstraße 31  
3430 Tulln

9-N-8770

--- Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 34 46 00 Klappe	Datum
	Maißer	6740 Durchwahl	16. April 1991

**Betrifft:**  
KLOSTERNEUBURG, KG Weidling, LH 116, km 4,1, 3 Säuleneichen, Naturdenkmal-  
erklärung

## BESCHEID SPRUCH

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt die "Drei Säuleneichen",  
welche auf dem Grundstück 1645/3, KG Weidling, an der LH 116, bei km 4,1, stocken,  
zum Naturdenkmal.

Die Erhaltung der Bäume obliegt dem jeweiligen Grundeigentümer.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

## BEGRÜNDUNG

Vom Verein "Lebenswertes Weidlingtal" wurde bei der Bezirkshauptmannschaft  
Wien-Umgebung ein Antrag auf Unterschutzstellung der im Spruch genannten Bäume  
gestellt. Vom Naturschutzsachverständigen wurde gutächtig festgestellt, daß  
die "Drei Säuleneichen" als ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes an-  
zusehen sind.

Die vom Sachverständigen angeregte Sanierung der Bäume wurde durchgeführt.  
Weitere Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume sind derzeit nicht erforderlich.  
Eventuelle spätere notwendig werdende Pflegemaßnahmen sind nicht Gegenstand  
des Unterschutzstellungsverfahrens. Über den Gesundheitszustand der Säuleneichen  
wäre zum gegebenen Zeitpunkt zu befinden.  
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

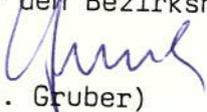
Dieser Bescheid ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg,
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Weiters zur Kenntnis an:

3. die Abteilung 14, z.Hd. des Naturschutzsachverständigen im Hause,
4. Verein "Lebenswertes Weidlingtal", z.Hd. Herrn Obmann Gen.Dir. G.A. NEUMANN, 3400 Weidling, Hauptstraße 37.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Gruber)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

WIEN, am 31. Mai 1991

Für den Bezirkshauptmann

  
Dr. Gruber

